

# **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu den Kosten für die außerunterrichtliche Betreuung in der Grundschule Bollendorf vom 21.06.2018**

Die Verbandsgemeinde Südeifel erhebt zu den Kosten für die außerunterrichtliche Betreuung in der Grundschule Bollendorf gemäß §§ 68 und 74 des Schulgesetzes Rheinland-Pfalz (SchulG) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung, die der Verbandsgemeinderat Südeifel in seiner Sitzung am 21.06.2018 beschlossen hat:

## **§ 1**

### **Außerunterrichtliche Schülerbetreuung an der Grundschule Bollendorf**

An der Grundschule Bollendorf wird außerhalb der Ferienzeiten von montags bis freitags jeweils von 12.30 Uhr bis 16.00 Uhr eine außerunterrichtliche Schülerbetreuung angeboten.

Für den letzten Schultag vor den Ferien und den ersten Schultag nach den Ferien kann die Schulleitung eine abweichende Regelung treffen.

## **§ 2**

### **Beitragspflicht und Schuldner**

(1) Gemäß § 68 Schulgesetz werden die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler die das Angebot der außerunterrichtlichen Betreuung in Anspruch nehmen, an Kosten der außerunterrichtlichen Betreuung nach Maßgabe dieser Satzung beteiligt.

(2) Für die Teilnahme an der betreuenden Grundschule werden Elternbeiträge erhoben. Bei einem Betreuungsumfang von bis zu 8,5 Std. wöchentlich 35,00 €,

bei einem Betreuungsumfang von mehr als 8,5 Std. bis max. 15 Std. wöchentlich 45,00 €.

Der Elternbeitrag ist für **12 Monate** (August bis Juli) fällig. Eine Erstattung von Beiträgen für die Nichtinanspruchnahme der Betreuung erfolgt nicht.

(3) Für die Teilnahme am Mittagessen ist kostendeckender Beitrag zu leisten. Es stehen 5 Tarife zur Auswahl. Die Pauschalen sind so gegliedert, dass sie dem Bedarf des Kindes angepasst sind. In dem Betrag sind die Ferien- und unterrichtsfreien Tage berücksichtigt.

Tarif 1: Kein Essen

Tarif 2: 1 x wöchentlich = 10,-- €

Tarif 3: 2 x wöchentlich = 20,-- €

Tarif 4: 3 x wöchentlich = 30,-- €

Tarif 5: Vollzeit = 40,-- €

(4) Die Pauschalen sind fällig zum 1. eines jeden Monats, erstmals am 01.08. und letztmalig am 01.07. eines jeden Schuljahres.

(5) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort, oder aus anderen Gründen, die die Schule nicht zu vertreten hat, nicht an den Angeboten der außerunterrichtlichen Betreuung teilnehmen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrages.

## **§ 3**

### **Entstehung der Beitragspflicht, Einzugsermächtigung**

(1) Mit dem Eingang der Anmeldung zur außerunterrichtlichen Betreuung in der Schule entsteht die Beitragspflicht nach dieser Satzung.

(2) Die Teilnahme an der außerunterrichtlichen Betreuung ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes ist jedoch grundsätzlich für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07.) verbindlich.

(3) Die Teilnahme an der außerunterrichtlichen Betreuung setzt grundsätzlich voraus, dass der Verbandsgemeindeverwaltung Irrel eine Ermächtigung zur Einziehung des Elternanteils vom Konto zusammen mit der Anmeldung erteilt wird. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.

## **§ 4**

### **Abmeldung / Ausschluss**

(1) Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung von der außerunterrichtlichen Betreuung ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich, bei:

- Wechsel der Schule
- Änderung der Personensorge für das Kind

(2) Ein Kind kann von der Teilnahme an der außerunterrichtlichen Betreuung ausgeschlossen werden, wenn

- das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- die Zahlung des Elternbeitrages trotz Mahnung nicht erfolgt.

## **§ 5**

### **Antragsverfahren**

Anträge auf Ermäßigung des Elternbeitrages gemäß § 2 Abs. 4 können durch die Berechtigten jederzeit an die Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel gestellt werden. Den Anträgen sind die zum Nachweis der Einkommensverhältnisse erforderlichen Belege (z.B. Einkommensteuerbescheid, Bewilligungsbescheid über Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII) beizufügen. Die Verwaltung kann weitere Nachweise verlangen.

## **§ 6**

### **Bewilligung und Inkrafttreten der Ermäßigung**

Die Verwaltung erteilt nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen dem/der jeweiligen Antragsteller/in einen Bescheid über die Bewilligung oder Versagung der beantragten Ermäßigung. Die Ermäßigung tritt jeweils mit dem Datum des Bewilligungsbescheides in Kraft und gilt erstmals für den Monat der Bewilligung, längstens bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres.

## **§ 7**

### **Anzeigepflicht bei Wegfall der Berechtigung**

Die durch einen Bewilligungsbescheid Begünstigten sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bewilligung einer Ermäßigung nach dieser Satzung maßgeblich sind, wie z.B. den Widerruf oder die Zurücknahme eines Leistungsbescheides, unverzüglich der Verwaltung anzuzeigen. Mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Berechtigungsgrundlage wird der volle Elternanteil gemäß § 2 fällig.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Neuerburg, den 21.06.2018

Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel

Moritz Petry  
Bürgermeister

#### Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.